

Altersdiskriminierende Besoldung

- Ruhende Verfahren werden jetzt beschieden -

Sehr geehrte BLV-Mitglieder,

nachfolgend möchten wir Sie über die neuesten Entwicklungen in Sachen „altersdiskriminierende Besoldung“ informieren.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat in seinem Urteil vom 06.04.2017 (BVerwG 2 C 20.15) das Ende der Ausschlussfrist für die Geltendmachung von Ansprüchen mit Ablauf des 08.11.2011 bestätigt. Darauf hat das Finanzministerium BW über die weitere Verfahrensweise bzgl. der ruhend gestellten Anträge mit Schreiben vom 29.09.2017 informiert:

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) werde demnächst alle ruhend gestellten Widersprüche/Anträge gegen die Höhe des Grundgehalts bzw. Anträge auf Zahlung des Grundgehalts aus der höchsten Dienstaltersstufe zurückweisen, die nicht bis spätestens 08.11.2011 beim LBV eingegangen sind.

Soweit Widersprüche/Anträge hingegen fristgerecht eingegangen sind und die betreffenden Zeiträume beim Eingang noch nicht verjährt waren, erfolge die Ermittlung und Auszahlung des Entschädigungsanspruchs unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerwG.

Hintergrund:

In Baden-Württemberg war die Bezahlung der Beamten bis zum 31.12.2010 in Besoldungsstufen nach dem Lebensalter gestaffelt. Erst seit der am 01.01.2011 in Kraft getretenen Dienstrechtsreform wird die Besoldung nach sog. Erfahrungsstufen vorgenommen. Mit Urteilen vom 30. Oktober 2014 (Az.: 2 C 3.13, 2 C 6.13, 2 C 32.13 u. a.) hat das BVerwG entschieden, dass die Besoldung nach Lebensalter eine Altersdiskriminierung darstellte, weil auch ältere Beamte ohne jede Berufserfahrung bei ihrer erstmaligen Berufung in ein Beamtenverhältnis allein aufgrund ihres höheren Lebensalters höher eingestuft wurden. Gleichwohl hätten die benachteiligten Beamten jedoch keinen Anspruch auf die Einstufung in eine höhere oder höchste Dienstaltersstufe, sondern nur - im Falle einer Geltendmachung bis zum 8. November 2011 - einen (verschuldensunabhängigen) Anspruch auf Entschädigung gemäß § 15 Abs. 2 AGG i.H.v. 100 Euro monatlich bis zum Inkrafttreten einer europarechtskonformen besoldungsrechtlichen Neuregelung. Diese Neuregelung erfolgte in Baden-Württemberg in Gestalt der Dienstrechtsreform zum 01.01.2011. Die Fristberechnung, die für eine rechtswirksame Geltendmachung der Ansprüche notwendig ist, ergibt sich aus § 15 Abs. 4 S. 1 AGG. Die im Anschluss an das Urteil vom 30.10.2014 allerdings juristisch umstrittene Fristberechnung wurde erst in diesem Jahr, nämlich mit Urteil des BVerwG vom 06.04.2017 endgültig geklärt.

Im Ergebnis können Sie unter folgenden Voraussetzungen mit der Auszahlung einer Entschädigung rechnen:

- Sie waren bereits vor dem 01.01.2011 Beamtin / Beamter des Landes B.-W.
- Sie haben beim LBV bis spätestens 08.11.2011 (24:00 Uhr) einen Antrag/Widerspruch auf eine diskriminierungsfreie Besoldung gestellt.

Zum Umfang eines möglichen Entschädigungsanspruchs gilt Folgendes:

- Ansprüche aus den Jahren 2007 und älter sind jedenfalls verjährt, soweit sie im Jahr 2011 geltend gemacht wurden, siehe § 6 LBesGBW.
- Soweit für die Jahre 2008 – 2010 eine diskriminierungsfreie Besoldung geltend gemacht wurde, besteht grundsätzlich ein Anspruch auf eine angemessene Entschädigung gem. § 15 Abs. 2 AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz). In den Urteilsfällen hat das BVerwG eine pauschale Entschädigung von 100,-- € pro Monat zugesprochen.

Bitte wenden Sie sich als BLV-Mitglied bei individuellen Fragen einfach an die Geschäftsstelle, Tel.: 0711 489837-0. Wir beraten Sie gerne.